



Bern, 29. Oktober 2025

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Genehmigung und Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens und -
protokolls von 2007 und Bundesgesetz zur Verbesserung der nationalen Inkas-
sohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 29. Oktober 2025 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens und -protokolls von 2007 ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **13. Februar 2026**.

Der Vorentwurf sieht die Sachbearbeitung der grenzüberschreitenden Unterhaltsinkassofälle bei einer einzigen Stelle pro Kanton vor. So können Erfahrungen und Fachwissen konzentriert werden. Heute ist dies in den Kantonen, in denen die Gemeinden für die Sachbearbeitung zuständig sind, wegen der tiefen Fallzahlen nicht möglich. Zudem werden im Umsetzungsgesetz die Aufgaben der Behörden geklärt und es soll festgehalten werden, dass sie mit genügend Ressourcen für ihre Aufgaben ausgestattet werden müssen. Viele Kantone sind heute bereits zentral organisiert. Der Anpassungsbedarf dürfte in diesen Kantonen deshalb relativ gering sein. Für jene Kantone, die ihre Behördenorganisation anpassen müssen, lässt der Vorentwurf des Umsetzungsgesetzes genug Freiraum, um ein für sie passendes zentralisiertes Behördenmodell wählen zu können.

Für die Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens wäre auch eine Bundeszentralbehörde denkbar, die sich um die Sachbearbeitung kümmert. Diese Option ist im erläuternden Bericht näher beschrieben (Ziff. 5.1), inklusive der Gründe für ihre Verwerfung.

Einige Anpassungen von Bundesgesetzen, die für die Verbesserung des internationalen Alimenteninkassos notwendig sind (insbesondere betreffend Auskunftsrechte), sollen auch für die nationalen Alimenteninkassofälle genutzt werden können. Da es



dabei nicht um die Umsetzung des Übereinkommens geht, ist dafür ein Mantelerlass in Form eines Bundesgesetzes notwendig (Vorlage 2).

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing.

Um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vernehmlassungseingaben zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme **digital und zusätzlich zu einer PDF- auch in einer Word-Version** innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

ipr@bj.admin.ch

Bitte geben Sie auf der Stellungnahme im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten an.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Sandra John (058 463 12 29; sandra.john@bj.admin.ch) und Herr Niklaus Meier (058 462 53 56; niklaus.meier@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat